

Industrie, Geschichte und Lebensart

Das Ruhrgebiet

Vom Industriezentrum zum Weltkulturerbe | Eine Kurzreise in den legendären „Pott“ von 18. bis 23. April 2017

MBtouristik.
Exklusive Gruppenreisen

Der „Pott“. Das „Revier“.

Mythos Ruhrgebiet: Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden in den weiten Ebenen entlang der Ruhr riesige Kohle- und Erzvorkommen gefunden. Ein Ereignis, das die Geschichte der bislang dünn besiedelten, landwirtschaftlich geprägten Region im Zentrum des heutigen Nordrhein-Westfalens radikal ändern sollte. Binnen weniger Jahre entwickelte sich hier eine der führenden Industrieregionen Europas, die Einwohnerzahl stieg sprunghaft an. Rußgeschwärtzte Bergleute schürften Kohle unter Tage, Stahlkocher und Gießer schufteten an den Hochöfen und prägten so das Bild des „Potts“: Kumpel, Currywurst und Schnodderschnauze.

Doch mit der zunehmenden Förderung von Erdöl und Erdgas Mitte des letzten Jahrhunderts setzte abermals ein tiefgreifender Strukturwandel ein. Wo früher Stahl gekocht und Kohle abgebaut wurde, finden sich heute renaturierte Grünflächen und Erholungsgebiete, die zu Spaziergängen und Radtouren einladen. In umgewandelten Industrieanlagen haben Kunst und Kultur, Freizeitsport und Entertainment eine neue Heimat gefunden. Das Ruhrgebiet, eine der am dichtesten besiedelten Regionen Europas, hat erfolgreich den Imagewandel vom Zentrum der Schwerindustrie mit allen negativen Begleiterscheinungen hin zur Kulturmetropole mit hoher Lebensqualität gemeistert.

Wir laden Sie ein, die einzigartige (Industrie-)Geschichte dieser Region und ihrer beherzten und vergnügten Menschen zu erkunden.



Bochum. Bergbaumuseum

Herzlich willkommen im Ruhrgebiet!

Reiseverlauf

Dienstag, 18. April 2017

Am frühen Morgen fahren wir in Fellbach-Schmiden (Festhalle) und Stuttgart (Rotebühlplatz) über die A 81 vorbei an Heilbronn, Mannheim und Koblenz zum Tagebau Garzweiler, wo wir vom Skywalk den ersten beeindruckenden Einblick in die Geschichte des Kohleabbaus erfahren. Am Nachmittag brechen wir in der nordrhein-westfälischen Landeshauptstadt Düsseldorf zu einer kurzen Stadtrundfahrt auf. Am späten Nachmittag erleben wir auf einer kurzen Busrundfahrt den Duisburger Hafen, Europas größten Binnenhafen. Zu Abendessen und Übernachtung treffen wir am frühen Abend in Gelsenkirchen ein.

Abendessen und Übernachtung im vier-Sterne-Maritim-Hotel Gelsenkirchen

Mittwoch, 19. April 2017

Nach dem ausführlichen Maritim-Frühstück nimmt uns ein Gelsenkirchener Urgestein mit zu einer Tour der besonderen Art durch Gelsenkirchen, wo wir unter anderem die legendäre Veltins-Arena auf Schalke mit ihren einzigartigen technischen Möglichkeiten besichtigen werden. Im Anschluss darf ein typischer Imbiss in extravaganter Umgebung nicht fehlen. Der Nachmittag gehört dem berühmten Deutschen Bergbaumuseum in Bochum.

Abendessen und Übernachtung im vier-Sterne-Maritim-Hotel Gelsenkirchen

Donnerstag, 20. April 2017

Am Vormittag fahren wir über das verträumte Städtchen Hattingen zur Destillerie und Brennerei Heinrich Habel. Hier erwartet uns eine kleine Verkostung der hier hergestellten Köstlichkeiten. Leicht beschwipst fahren wir am Nachmittag nach Ennepetal zur größten deutschen Naturhöhle, der Kluterthöhle. In ihr zeigen sich in 360 Gängen von fast 5.800 Metern unterirdische Seen, bizarre und geheimnisvolle Gänge und Hallen und besonders die versteinerten Lebewesen eines ehemaligen Riffes wie beispielsweise Schwämme, Muscheln und besonders schöne Korallen - eine einmalige Gelegenheit in Deutschland durch ein versteinertes Korallenriff zu wandern! Nach diesem einmaligen Erlebnis führt uns der Weg weiter zum Freilichtmuseum Hagen, wo wir Einblick in das Handwerk früherer Zeiten in historischen Nachbauten bekommen. Ein rustikales Raclette-Essen in der Käserei Deele, direkt am Freilichtmuseum gelegen, rundet diesen schönen Tag ab.

Übernachtung im vier-Sterne-Maritim-Hotel Gelsenkirchen



Düsseldorf. Kö-Bogen



Hattingen. Destillerie Habel



Ennepetal. Kluterthöhle



Nordkirchen. Schloss



Henrichenburg. Schiffshebewerk



Essen. Villa Hügel

Freitag, 21. April 2017

Heute können Sie sich einen gemütlichen freien Tag machen - zur Erholung und Verarbeitung der vielfältigen Eindrücke. Wir bieten am späten Vormittag einen Transfer zur Niederrhein-Therme Duisburg an (fakultativer Ausflug).

Ab Abend gibt es die Möglichkeit zum Besuch des Musicals „Starlight Express“ in Bochum (fakultativ). Transfer und Besorgung der Eintrittskarten übernehmen wir gerne für Sie.

Frühes Abendessen und Übernachtung im vier-Sterne-Maritim-Hotel Gelsenkirchen

Samstag, 22. April 2017

Nach dem Frühstück brechen wir auf Richtung Nordost und werden zu Beginn das berühmte Schiffshebewerk Henrichenburg besichtigen, bevor wir beim Schloss Nordkirchen, dem „westfälischen Versailles“, die Mittagspause verbringen. Den eindrucksvollsten Ausblick über das Ruhrgebiet hat man vom „Tetraeder“ von Bottrop. Wem der rund 60-minütige Fußmarsch - der sich auf alle Fälle lohnt - zu anstrengend ist, kann das Panorama auch vom Gasometer in Oberhausen - mit Aufzug - betrachten (Eintritt fakultativ). Den frühen Abend verbringen wir dann im Grusel-labyrinth in Bottrop, ein Erlebnis der besonderen Art,...

Abendessen und Übernachtung im vier-Sterne-Maritim-Hotel Gelsenkirchen

Sonntag, 23. April 2017

Bevor wir uns nach dem Frühstück und Kofferverladen langsam wieder auf den Heimweg machen, erleben wir noch die Villa Hügel in Essen, erbaut von der Unternehmerfamilie Krupp inmitten eines herrlichen Parks direkt über der Ruhr. Auf der Heimfahrt legen wir am Nachmittag Rast in Limburg / Lahn ein, bevor wir am späten Abend wieder in Stuttgart eintreffen. Unterwegs gibt es natürlich noch eine kleine kulinarische Überraschung...

Hagen. Freilichtmuseum



Unsere Leistungen

- * Fahrt im modernen vier-Sterne-Reisebus von Stuttgart ins Ruhrgebiet und zurück inklusive aller beschriebenen Transfers
- * Brezelpause am Anfahrtsstag
- * Fünf Übernachtungen im vier-Sterne-Maritim-Hotel Gelsenkirchen inklusive Frühstück, 4 x Halbpension, Kofferservice und Kurtaxe
- * Mittagsimbiss in Gelsenkirchen, Raclette-Essen in Hagen
- * Geführte Touren mit örtlicher Reiseleitung in Düsseldorf, Hafen Duisburg, Gelsenkirchen und Limburg/Lahn
- * Besuch der Destillerie Heinrich Habel mit Verkostung
- * Eintritt Veltins-Arena auf Schalke, Deutsches Bergbaumuseum in Bochum, Kluterthöhle, Freilichtmuseum Hagen mit Führung, Schiffshebewerk Henrichenburg, Schloss Nordkirchen, Gruselkabinett Bottrop, Villa Hügel Essen
- * Alle Busgetränke
- * Überraschung auf der Heimfahrt
- * Trinkgelder für Busfahrer
- * Persönliche Betreuung während der Reise durch MBtouristik
- * Reisepreissicherungsschein

Unsere Preise

- * 869 Euro pro Person im Doppelzimmer
- * 149 Euro Einzelzimmerzuschlag
- * Ermäßigung für ChorCard-Inhaber: 20 Euro
- * Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen
- * Buchungsschluss: 15. Februar 2017

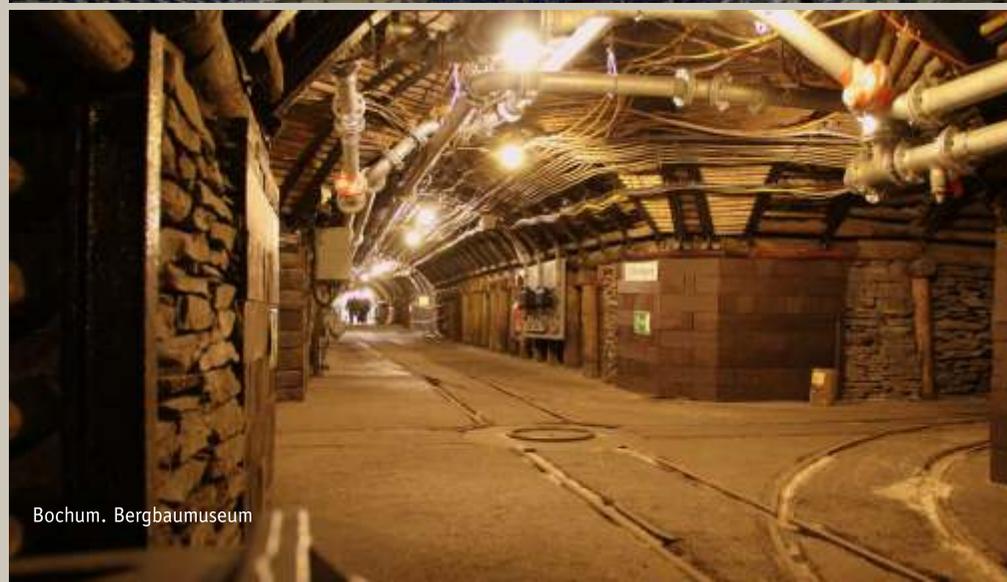
Es gelten unsere Allgemeinen Reisebedingungen, die Sie am Ende dieser Ausschreibung finden und die auch im Internet unter www.mbtouristik.de jederzeit einsehbar sind. Kurzfristige Änderungen des Reiseverlaufs aus organisatorischen Gründen vorbehalten, ebenso die Absage der Reise bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl zum Buchungsschluss.



Bottrop. Tetraeder



Gelsenkirchen. Veltins-Arena auf Schalke



Bochum. Bergbaumuseum



Allgemeine Reisebedingungen der Firma
MBtouristik, Rosensteinstraße 29, 70736 Fellbach
Telefon (0711) 5 10 49 30, Telefax (0711) 5 10 49 31
E-Mail kai.mueller@mbtouristik.de

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Dies gilt für Einzelbuchung auf Gruppenreisen ebenso wie für den Abschluss eines Reisevertrages für eine ganze Gruppe durch eine Einzelperson.
- 1.2 Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsticht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung ausstatten.
- 1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so legt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

- 2.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Ausbündung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Mit Vertragsabschluss kann eine Anzahlung – höchstens 25 Prozent des Gesamtreisepreises – gefordert werden. Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlung – sofern in der Reisebestätigung keine kürzere Frist bestimmt ist – einen Monat vor Reiseantritt fällig, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.2. oder 7.3. genannten Gründen abgesagt wird.
- 2.2 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, so fällt sie keine Übernachtung an und übersteigt der Reisepreis EUR 75,- nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Ausbündung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungsänderungen, Preisanpassung

- 4.1 Leistungsänderungen
Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschuss der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- 4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die getätigten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 4.3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
- 4.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

Preis Anpassung

- 4.4 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hotel- oder Flughafenabgaben oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:
Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Kosten, insbesondere die Treibstoffkosten oder Abgaben wie Flughafen- und Hafengebühren, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis anteilig pro Reiseleiter erhöhen.
- 4.6 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
- 4.7 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.
- 4.8 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises informiert der Reiseveranstalter die Reiseleiter unverzüglich. Preisänderungen ab dem 30. Tag vor Reiseantritt sind unerlässlich. Bei Preisänderungen von mehr als 5 Prozent können die Reiseleiter kostenlos vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

- 5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittsankündigung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 5.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
- 5.3 Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschalieren:

5.3.1

Nur Flüge
Bei Nur-Flügen (Liniel, Charter und Flüge mit Sonderanfragen, z. B. ABC-Flüge, APEX-Flüge, BULK-Flüge u.ä.) gelten die für den jeweiligen Flug von der Fluggesellschaft festgelegten Stornobedingungen. Diese werden Ihnen im Einzelfall vor der Buchung bekannt gegeben.

5.3.2

Einzelbuchungen auf Reisen, die nicht Schiffsreisen sind
bis 90 Tage vor Reisebeginn 25%
ab 89 Tage bis 60 Tage vor Reisebeginn 35%
ab 59 Tage bis 30 Tage vor Reisebeginn 55%
ab 29 Tage bis 2 Tage vor Reisebeginn 85%
ab 1 Tag vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen 90%
des in der Reisebestätigung ausgewiesenen Gesamtreisebetrags abzüglich gebuchter Reiseversicherungen.

5.3.3

Einzelbuchungen auf Schiffsreisen
bis 150 Tage 45 %
ab 149 Tage bis 120 Tage 55 %
ab 119 Tage bis 60 Tage 65 %
ab 59 Tage bis 20 Tage 85 %
ab 19 Tage bis 1 Tag 90 %
des in der Reisebestätigung ausgewiesenen Gesamtreisebetrags abzüglich gebuchter Reiseversicherungen.

5.3.4

Komplett-Stornierung der Gruppenbuchung
Wird von einer Gruppe eine fest eingetragene Gruppenreise komplett storniert, kommen die Stornierungsausgaben gemäß 5.3.2 und 5.3.3 analog zur Anwendung.

5.3.5

Musikal- und sonstige Konzertreisen - Eintrittskarten
Bei Eintrittskarten, z. B. für Musicals, beträgt die Stornogebühr in der Regel 100 % des Eintrittspreises zzgl. der Aufwendungen des Reiseveranstalters gemäß Ziffern 5.3.1 ff., es sei denn, in der Leistungsbeschreibung (Ziffer 3) des Veranstalters ist etwas anderes ausgeschlossen.

5.4

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

5.5

Umbuchungen von Reiseleiter, Reiseziel, Unterkunft oder Beförderungsart sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den in Absatz 5.1 genannten Bedingungen (Rücktrittsentschädigung) und nachfolgender Neuanmeldung möglich. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung.

5.7

Die zum Reisebeginn am dem Reisende verlangten, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag tritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Trifft ein Dritter in den Vertrag ein, so haben er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.8

Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen. Wir weisen darauf hin, dass dies insbesondere bei Rücktritt einer ganzen Reisegruppe und einer damit verbundenen Komplettstornierung der Reise der Fall sein kann.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zureichenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Ein Anspruch des Reisenden auf Erstattung besteht nicht. Die Verpflichtung des Reiseveranstalters entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt, oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

7.1

Ohne Einwirkung einer Frist
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachdrücklich ablehnt oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anschauen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge.

7.2

Bis 2 Wochen vor Reiseantritt
Bei Nichterscheinen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter

7.3 verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten. Bis 4 Wochen vor Reiseantritt.

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat.

Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

8.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

8.2 Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- Die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- die sorgfältige Auswahl und die Überwachung des Leistungsträgers;
- die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;
- die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungslleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

10. Gewährleistung

10.1 Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2

Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

10.3

Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweisierungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

10.4

Schadenersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis EUR 4.100,-; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die

Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

11.3

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

11.4

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.5 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtfähers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtfähers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für die geltenden Bestimmungen.

11.6 Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht

12.1 Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

12.2

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Abschluss von Ansprüchen und Verjährung

13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

13.2

Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schwaben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise anboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

14.2

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

14.3

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisvertrages zur Folge.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Stand: September 2013



Information und Buchung:

MBtouristik.
Exklusive Gruppenreisen

Rosensteinstraße 29
70736 Fellbach-Schmiden
Tel. (0711) 5 10 49 30
Fax (0711) 5 10 49 31
E-Mail info@mbtouristik.de
Web www.mbtouristik.de